

## VOTUM Meldung Nr. 33/2010 OLG Urteil zum „ersten Geschäftskontakt“ gemäß Vermittlergesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie auf ein interessantes Urteil des OLG Schleswig-Holstein vom 25.05.2010 aufmerksam machen, welches wir Ihnen in der Anlage beigelegt haben. Interessant an dieser Entscheidung ist für unsere Mitgliedsunternehmen in erster Linie nicht die hier diskutierte Frage des möglichen Ventilgeschäfts von Ausschließlichkeitsvermittlern, sondern insbesondere der Umstand, dass sich erstmals ein OLG mit der Frage auseinandergesetzt hat, wann es zu einem sogenannten „ersten Geschäftskontakt“ im Sinne des § 11 der Versicherungsvermittlerverordnung kommt, d. h. wann gegenüber dem Kunden die in der Verordnung geforderte Erstinformation erteilt werden muss.

Das Gericht vertritt hier eine äußerst großzügige Auslegung. Es führt aus, dass die vom Gesetzgeber angestrebte Warnfunktion erfüllt ist, wenn die Erstinformation rechtzeitig vor dem ersten konkreten Geschäftsabschluss mitgeteilt wird. Der sogenannte erste Geschäftskontakt müsste daher von einer bloßen Anbahnungsphase unterschieden werden. Im Ergebnis führt dazu, dass dies bei einer telefonischen Voranfrage eines Interessenten ebenso wie bei dem daraufhin abgegebenen Angebot noch keine Erstinformation gegenüber den Interessenten erfolgen muss. Diese Erstinformation kann nach Auffassung des OLG erst in einem persönlichen Beratungsgespräch oder unmittelbar vor Abschluss des angebotenen Vertrages erfolgen.

Dieses Urteil ist bspw. ganz entscheidend für den Internetauftritt unserer Mitgliedsunternehmen. Abmahnungen gegenüber Mitgliedsunternehmen, die darauf beruhen, dass möglicherweise die Erstinformationen nicht auf der Internetseite oder in etwaigen Angebotsrechnern eingefügt sind, wären nach dieser Rechtsprechung ganz eindeutig unbegründet.

Dieses und weitere interessante Urteile finden Sie auch in unserer anlässlich der letzten Mitgliederversammlung vorgestellten Urteilsdatenbank im geschlossenen Nutzerbereich des Internetauftritts von VOTUM. Wenden Sie sich zur Vergabe eines Passwortes für diesen Nutzerbereich an das Sekretariat der Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen

**RA Martin Klein**

**VOTUM Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen  
in Europa e. V.**